

Das ABC der Haftpflicht

Schon früh bringt man den Kindern bei, dass fremde Spielsachen mit Vorsicht zu behandeln sind. Es ist ein Grundsatz in unserer Gesellschaft, dass man Mitmenschen und deren Eigentum keinen Schaden zufügt respektive für solche Schäden die Verantwortung übernehmen soll. Dieser Grundsatz ist auch gesetzlich geregelt.

Haftungsvoraussetzung

Um laut Gesetz haftpflichtig zu werden, sind vier Voraussetzungen zu erfüllen:

1. «... Schaden ...» Hat der Geschädigte einen finanziellen Schaden?

Schaden = Sachschaden, Personenschaden oder entgangener Gewinn/entgangenes Einkommen. Der Geschädigte soll finanziell so gestellt werden, wie wenn die Schädigung nicht stattgefunden hätte.

2. «... Widerrechtlichkeit ...» War die geschädigte Handlung widerrechtlich?

Eine Schädigung der Person oder Ihres Eigentums; eventuell kann der Schädiger Rechtfertigungsgründe geltend machen wie die Einwilligung des Geschädigten, Notwehr oder Amtshandlung.

3. «... Zusammenhang ...» Besteht adäquater Kausalzusammenhang?

Ein Schadenersatzanspruch besteht nur, wenn die schädigende Handlung einen direkten Zusammenhang mit dem Schaden hat.

4. «... Verschulden ...» Besteht ein Verschulden?

Für die vierte Haftungsvoraussetzung «Verschulden» sieht das Gesetz drei Stufen vor:

1. Verschuldenshaftung (OR Art. 41):

Der **Geschädigte** muss ein Verschulden seitens Verursachers nachweisen, ansonsten erlischt die Haftung.

2. **Milde Kausalhaftung:** Das Verschulden wird gesetzlich angenommen, der **Verursacher** muss seine **Unschuld** beziehungsweise seine **Sorgfalt** beweisen, um sich der Haftung zu entziehen. Wichtigste Fälle: Tierhalterhaftpflicht (OR 56), Produktheftpflicht, Werkeigentümerhaftpflicht (OR 58).

3. **Scharfe Kausalhaftung:** Das Gesetz bestimmt das Verschulden. Zum Beispiel alleine der Besitz eines Motorfahrzeuges macht den **Besitzer** haft-

bar, wenn durch dieses Fahrzeug ein Schaden entsteht (Strassenverkehrsgesetz).

Können alle(!) diese vier Fragen mit «Ja» beantwortet werden, ist der Schadensverursacher haftbar.

Versicherungsschutz

Ob eine Haftpflichtversicherung den Schaden übernimmt, ist in der Praxis nicht immer einfach zu beantworten. Wichtig ist, dass die richtigen Risikoeigenschaften versichert sind.

Insbesondere bei den Unternehmen muss die Risikobeschreibung in der Police mit der Praxis übereinstimmen. Ist in der Police ein landwirtschaftlicher Betrieb versichert, sind Schäden infolge Bauarbeiten für Dritte bestimmt nicht versichert. Zudem schliessen die Haftpflichtversicherer die Deckung für bestimmte Schäden in ihren Versicherungsbedingungen aus. So sind in der Betriebshaftpflichtversicherung Schäden an geliehenen Maschinen ausgeschlossen. Diese können aber mit einer Zusatzversicherung versichert werden. Einige Schäden sind jedoch nicht

versicherbar. So sind Schäden an Sachen von Personen aus dem gleichen Haushalt des Versicherungsnehmers nie versichert. Es folgen einige Schadenbeispiele zur Erläuterung der Haftpflicht:

Bei einem Schadenfall ist immer auch die Versicherungsdeckung des Eigentümers abzuklären, denn bei einem Schadenfall kann auch eine Vollkasko- oder Maschinenbruchversicherung für den Schaden aufkommen.

Wir von ZBV-Versicherungen helfen Ihnen gerne weiter 044 217 77 50. —

Schaden	Haftpflichtig	Versicherungsdeckung
Ein Rind stürzt auf der Sömmerungsalp ab und benötigt einen Tierarzt.	Solange dem Älpler kein Verschulden nachgewiesen werden kann, besteht für ihn keine Haftung. Der Besitzer muss die Rechnung selber bezahlen.	Die Alp kann die in Obhut gehaltenen Tiere nicht versichern. Allfällige Haftpflichtschäden sind selber zu begleichen.
Bauer Fritz hat 500 l mit Antibiotika kontaminierte Milch geliefert. Diese vermischte sich im LKW-Tank und 5000 l Milch werden unbrauchbar.	Fritz ist haftpflichtig und muss den Wert von 4500 l Milch entschädigen.	Dieser Schaden ist versichert (ohne die eigene Milch). Bei einzelnen Gesellschaften muss aber eine Zusatzversicherung eingeschlossen werden.
Buchhalter Hans leiht eine Motorsäge beim Nachbar aus. Leider benutzt er nur einfaches Benzin und die Säge geht kaputt.	Hans muss die Säge zum Zeitwert entschädigen.	In der Privathaftpflichtversicherung sind solche Schäden, ausser Schäden an Motorfahrzeugen, versichert. Für Schäden an geliehenen Motorfahrzeugen braucht es häufig eine Zusatzversicherung.
Bauer Urs leiht ein Güllenfass aus, welches dann am Hang überschlägt.	Urs muss die Reparatur bis maximal zum Zeitwert des Fasses bezahlen.	Nur mit einer Zusatzversicherung in der Betriebshaftpflichtversicherung versichert.
Der Lehrling Tobias bedient den Heukran des Lehrmeisters ungeschickt und beschädigt das Dach der Scheune.	Nur bei vorsätzlicher Handlung oder bei grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Angestellten möglich.	Alle Privathaftpflichtversicherungen schliessen Schäden in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit aus → nicht versichert.